

Strom- und Energiesteuer **NEWS**



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 8. Januar 2018 wurde die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wesentlichen Neuerungen der Verordnungen wollen wir Ihnen nachfolgend näher vorstellen.

Zudem möchten wir Sie hiermit darüber informieren, dass die Teil-Dienstvorschrift des Bundesfinanzministeriums zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG (thermische Abfall- und Abluftbehandlung) vom 24. September 2014 aufgehoben und der Anwendungsbereich dieser Vorschrift zum 1. Januar 2018 eingeschränkt worden ist. Über die aktuelle Entwicklung werden wir Sie in Kürze weiter informieren.

Aus Anlass der Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes sowie der Änderung der Durchführungsverordnungen möchten wir Sie auch wieder auf unsere Veranstaltungen zum aktuellen Strom- und Energiesteuerrecht am **7. März in unserer Berliner Niederlassung**, am **10. April in unserer Düsseldorfer Niederlassung** sowie am **12. April in unserer Stuttgarter Niederlassung** hinweisen.

Weitere Informationen zum Inhalt der Veranstaltungen finden Sie auf Seite 9 in diesem Newsletter oder durch Anwählen des Veranstaltungslinks hinter dem o.g. Namen des Standorts. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr PwC Energiesteuer-Team



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer.....	3
Änderungen der EnergieStV und StromStV in Kraft getreten.....	3
Abschaffung des „virtuellen Kraftwerks“ im Energiesteuerrecht.....	3
Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen.....	3
Abschaffung der verlängerten Antragsfrist bei Entlastungsanträgen ...	3
Messpflicht der Strommengen bei „Dual-Use-Prozessen“	4
Selbsterklärungen im Bereich von Stromerzeugung-/KWK-Anlagen...	4
Neue Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht	4
Ausführungsbestimmung zur Elektromobilität	5
Neue amtliche Vordrucke für Erlaubnisse und neue Aufzeichnungspflichten	6
Stromsteuerbegünstigungen zukünftig auf Rechnungen erkennbar.....	6
Messvorrichtungen zur Ermittlung von Strom zur Stromerzeugung.....	7
Änderungen bei Einordnung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.....	7
Weitere Änderungen bzw. unterbliebene Änderungen.....	8
Neue Ordnungswidrigkeiten	8
Veranstaltungen.....	9
Strom- und Energiesteuer 2018 – wir bringen Sie auf den neuesten Stand	9
Orte und Termine	9
Hinweis am Schluss.....	9
Ihre Ansprechpartner	10
Bestellung und Abbestellung	11

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer

Änderungen der EnergieStV und StromStV in Kraft getreten

Am 8. Januar 2018 wurde die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hintergrund der Novellierung war u.a. die Anpassung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung an das zum 1. Januar 2018 geänderte Energie- und Stromsteuergesetz. Die wesentlichen Neuerungen, die ab 1. Januar 2018 gelten, sollen nachfolgend näher vorgestellt werden.

Abschaffung des „virtuellen Kraftwerks“ im Energiesteuerrecht

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) wurde zum 1. Januar 2008 gestrichen. Aus Sicht des Ordnungsgebers sei die entsprechende Regelung im Stromsteuerrecht (§ 12b Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung, StromStV) ausreichend, da dort bereits geregelt werde, unter welchen Bedingungen mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage gelten. Eine zusätzliche Regelung in der EnergieStV sei daher entbehrlich.

Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen

In §§ 11b, 11c EnergieStV werden die Verfahren für Unternehmen mit „offenen“ beihilferechtlichen Rückzahlungsanforderungen und für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich im Bereich der Stromsteuer in den §§ 1d, 1e StromStV.



Positiv ist aus unserer Sicht anzumerken, dass die Begünstigungen bei rechtzeitiger Antragstellung weiterhin gewährt werden können, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der beihilferechtlichen Rückzahlungsanforderung zwischenzeitlich nachgekommen ist. Neu aufgenommen wurde zudem eine Regelung, wonach trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine Begünstigung auf Antrag gewährt werden kann, sofern der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat.

Abschaffung der verlängerten Antragsfrist bei Entlastungsanträgen

Die verlängerte Antragsfrist für Entlastungsanträge wurde aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes vom 20. September 2016 (VII R 7/16) in der StromStV und EnergieStV ersatzlos gestrichen.

Erfolgte die Versteuerung eines Energieerzeugnisses erst nachdem es verwendet, verbraucht bzw. in ein Steuerlager aufgenommen worden war, dann war nach bisheriger Rechtslage eine Steuerentlastung noch bis zum 31. Dezember des Jahres möglich, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist. In der Vergangenheit ermöglichte diese Regelung noch eine fristgerechte Steuerentlastung, wenn Jahre später, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung, eine Nachversteuerung des Energieerzeugnisses vorgenommen wurde.

Der Bundesfinanzhof hatte hiergegen am 20. September 2016 entschieden, dass die Festsetzungsfrist für Entlastungsansprüche bereits mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres

beginnt, für das die Steuervergütung begehrt wird, und nur ein Jahr beträgt. Danach seien Energiesteuerentlastungsansprüche verjährt, sodass nach dem 31. Dezember des Folgejahres keine Antragstellung mehr möglich sei.



Die Streichung der Vorschriften kann vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Entscheidung als konsequent betrachtet werden, auch wenn dies zu Recht in der Praxis beklagt wird. Bedauerlich ist, dass Gesetz- und Verordnungsgeber die Gelegenheit nicht genutzt haben, mittels anderer Vorschriften, z.B. durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen, das strenge Fristenregime des Strom- und Energiesteuerrechts zu lockern.

Messpflicht der Strommengen bei „Dual-Use-Prozessen“

Die bisher nur im Erlasswege geregelte Anforderung der Messpflicht im Rahmen sog. Dual-Use-Prozesse des § 51 EnergieStG wird nun im Verordnungswege geregelt (§ 95 EnergieStV). Eine entsprechende stromsteuerliche Regelung findet sich in § 17a StromStV. Nach Auffassung der Zollverwaltung ist daher in der Regel der Einbau von Messgeräten vorzusehen. Auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt eine andere Ermittlungsmethode zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Selbsterklärungen im Bereich von Stromerzeugung-/KWK-Anlagen

Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist dem Antrag nach §§ 99 oder 99a EnergieStV zusätzlich für jede die mechanische oder thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung beizufügen (vgl. § 98 Abs. 3 EnergieStV). Durch diese Selbsterklärung soll letztlich sichergestellt werden, dass nur die Mengen an Energieerzeugnissen von der Steuer entlastet werden, die nachweislich zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Betroffen sind beispielsweise Fälle, in denen der Dampferzeuger (Verwender der Energieerzeugnisse) und der Stromerzeuger auseinanderfallen.



Aus Sicht des die Entlastung Beantragenden dürfte das Erfordernis der Abgabe einer Selbsterklärung zusätzlich zu dem Entlastungsantrag nach unserer Einschätzung zunächst nur einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben; ein besonderes Risiko, was den Erhalt der Entlastung angeht, dürfte bei vorausschauender Organisation hieraus nicht erwachsen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der entlastungsberechtigte Verwender allein nach den steuerrechtlichen Regelungen die Abgabe der Selbsterklärung nicht erzwingen kann. Insofern empfiehlt es sich, zivilrechtlich in den bestehenden Verträgen über die Lieferung von mechanischer oder thermischer Energie entsprechende Vorsorge zu treffen und eine Pflicht zur Abgabe der Selbsterklärung zu vereinbaren.

Die Dritten, welche keinen Energieeinsatz haben, müssen eine Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgeben. Damit unterliegen sie der Steueraufsicht. Nach § 98 Abs. 3 S. 4 EnergieStV n.F. hat derjenige, der eine Selbsterklärung abgibt, zudem Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Verwendung der mechanischen oder thermischen Energie eindeutig herleiten lässt. Die Folge ist also auch für diese Person ein administrativer Mehraufwand.

Neue Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht

Neben den bereits bestehenden Ausnahmen von Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht sind zum 1. Januar 2018 weitere hinzugekommen. So gilt zukünftig nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Abs. 1 S. 1 Stromsteuergesetz (StromStG), wer ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer „Kundenanlage“ im Sinn des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) leistet (vgl. § 1a Abs. 1a StromStV n.F.).

Weitere Ausnahmen sind für Konstellationen vorgesehen, in denen eine Stromerzeugungsanlage betrieben und Strom ebenfalls an Letztverbraucher in einer Kundenanlage geleistet wird. Hinsichtlich der Art der Stromerzeugungsanlage wird weiter differenziert, ob es sich um eine Stromerzeugungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt handelt (vgl. § 1a Abs. 6 StromStV) oder um eine Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt, in der Strom aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird (vgl. § 1a Abs. 7 StromStV). Im letztgenannten Fall soll derjenige, der den Strom erzeugt, nicht nur für den in der Kundenanlage weitergelieferten Strom, sondern auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gelten.

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen in Kundenanlagen sollen nach diesen Vorschriften nur für den von ihnen erzeugten Strom zum Versorger werden, ohne dass sie den fremdbezogenen Strom mit einer Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt versteuern müssen. Für die Versteuerung des Fremdbezugs soll der Vorlieferant verantwortlich sein.

Entscheidend ist in diesen Konstellationen, ob es sich um eine Kundenanlage handelt. Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind. Man unterscheidet die allgemeine Kundenanlage sowie die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung. Beide Typen von Kundenanlagen setzen sowohl geografisch als auch nach dem äußeren Erscheinungsbild ein geschlossenes Areal voraus. Während für eine allgemeine Kundenanlage ausreicht, dass diese für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeutend ist, setzt die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung voraus, dass diese fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen dient. Grundvoraussetzung für beide Arten der Kundenanlage ist schließlich, dass die Kundenanlage jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher unentgeltlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt wird.

Zwar bestehen hinsichtlich des Begriffs der Kundenanlage nach dem EnWG Rechtsunsicherheit. Hilfreich könnte sich in diesem Zusammenhang aber der Abs. 9 des § 1a StromStV erweisen, wonach in Zweifelsfällen zunächst vermutet wird, dass eine Kundenanlage vorliegt.

Ausnahme von der Ausnahme

Weiterhin wurde in § 1a Abs. 8 StromStV eine Regelung neu aufgenommen, dass das zuständige Hauptzollamt auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen kann, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.



Sollten Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Neuregelungen des § 1a Abs. 1a, 6 und 7 StromStV fallen, hätte dies nach dem Wortlaut der Durchführungsverordnung zur Folge, dass sie in der betreffenden Konstellation zukünftig als Letztverbraucher gelten, auch wenn sie Strom innerhalb einer Kundenanlagen leisten. Damit müssen Unternehmen, auch wenn sie derzeit Erlaubnisinhaber sind, nach unserer Einschätzung nun prüfen, ob die Voraussetzungen des Versorgerstatus aktuell noch gegeben sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu empfehlen, beim Hauptzollamt einen Antrag auf abweichende Behandlung nach § 1a Abs. 8 StromStV zu stellen oder die Rückgabe des Erlaubnisscheins abzustimmen.

Ausführungsbestimmung zur Elektromobilität

§ 1c StromStV konkretisiert die zum 1. Januar 2018 im StromStG neu geltende Definition für „Elektromobilität“, welche für Unternehmen u.a. zu einem Ausschluss der Steuerbegünstigungen gemäß §§ 9b, 10 StromStG führt.

Unter Elektromobilität im Sinne des Gesetzes ist die Nutzung von Batterieelektrofahrzeugen sowie von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (Plug-In-Hybride) zu verstehen. Keine Elektromobilität ist die Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind und die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden, sowie auch elektrisch betriebene Fahrräder, die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden.

Soweit Strommengen, die für die Elektromobilität verwendet wurden, wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig (vgl. § 17b Abs. 4a StromStV)

Neue amtliche Vordrucke für Erlaubnisse und neue Aufzeichnungspflichten

Die Versorgererlaubnis muss zukünftig „vor Aufnahme der Tätigkeit“ nach „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden (vgl. § 2 Abs. 1 StromStV). Davon abweichend hat der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 3 StromStV in den Fällen des § 1a Abs. 6 und 7 StromStV (Lieferungen in einer Kundenanlage, siehe oben) die Aufnahme der Tätigkeit vorher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Ein Erlaubnisschein wird in den letztgenannten Fällen nicht mehr ausgestellt.

Auch für den Antrag auf steuerbegünstigte Entnahme von Strom gemäß § 9 Abs. 4 des Stromsteuergesetzes ist zukünftig ein „amtlich vorgeschriebener Vordruck“ zu verwenden.

Darüber hinaus müssen Versorger sowie erlaubnispflichtige Eigenerzeuger ihre Aufzeichnungen grundsätzlich nach „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ vornehmen (vgl. § 4 Abs. 2 StromStV). Aus Sicht der Zollverwaltung erwies sich die bisherige Praxis als ungeeignet, da eine Auswertung der Aufzeichnungen oft schwierig gewesen sei. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, soll daher ein amtlicher Vordruck vorgeschrieben werden, in dem die relevanten Informationen einzutragen sind. Alternativ kann das Hauptzollamt auch betriebliche bzw. einfache Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechendes wird nun auch in § 79 Abs. 2 EnergieStV geregelt. Danach hat der Erdgaslieferer für seine Aufzeichnungen ebenfalls einen „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ zu verwenden, aus dem sich die relevanten Besteuerungsmerkmale ergeben. Das Hauptzollamt kann aber auch hier anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck andere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Stromsteuerbegünstigungen zukünftig auf Rechnungen erkennbar

Stromversorger sind nach § 4 Abs. 7 StromStV ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, in Stromrechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als zehn Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Diese Regelung soll ausweislich der Verordnungsbegründung der Transparenz für Stromkunden dienen. Zudem ist die „Versteuerung“ nach § 3 StromStG Voraussetzung für die stromsteuerlichen Entlastungsnormen. Die Neuregelung soll daher auch zu mehr Rechtssicherheit bei den Hauptzollämtern führen.



Gegenüber dem ersten Verordnungsentwurf von Oktober 2017 ist die endgültige Fassung der Verordnung deutlich abgeschwächt worden. Die betreffende Kundengruppe der gewerblichen Letztverbraucher mit einem Verbrauch von mehr als zehn Megawattstunden pro Jahr dürfte von den meisten Versorgungsunternehmen mit vertretbarem Aufwand

identifiziert werden. Allerdings sollten Maßnahmen zur richtigen Rechnungsstellung im Unternehmen frühzeitig umgesetzt werden, da die Neuregelung bereits ab dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und ein Verstoß hiergegen eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 4a StromStV darstellt.

Messvorrichtungen zur Ermittlung von Strom zur Stromerzeugung

Die Steuerbefreiung für „Strom zur Stromerzeugung“ soll nach § 12 StromStV zukünftig nur gewährt werden, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist. Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen, soll die Steuerbegünstigung ohne das Vorhandensein von Mess- und Zähleinrichtungen, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, nur noch in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt werden.

Aus Sicht der Finanzverwaltung hat sich die steuerliche Abwicklung bislang als problematisch erwiesen, wenn der Erlaubnisinhaber vom Stromversorger sowohl steuerfreien Strom zur Stromerzeugung als auch zu versteuernden Strom für andere Zwecke bezogen hat und diese beiden Mengen vom Stromversorger nicht über separate Messeinrichtungen ermittelt wurden. Dies soll zukünftig durch eine Umstellung auf das Entlastungsverfahren vermieden werden.



Für betroffene Unternehmen besteht unseres Erachtens hier Handlungsbedarf, u.a. um das Verfahren des steuerfreien Strombezugs auf das Entlastungsverfahren umzustellen. Nach § 21 Abs. 2 StromStV erlöschen bisherige Erlaubnisse in den o.g. Fällen mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Der Erlaubnisschein ist sodann unverzüglich an das Hauptzollamt zurückzugeben, andernfalls besteht nach § 20 Nr. 3 StromStV ein Ordnungswidrigkeitsstatbestand.

Auch in Fällen der § 1a Abs. 6 und 7 StromStV (Fälle der Stromweiterleitung in Kundenanlagen, s.o.) besteht u.E. Handlungsbedarf. Denn auch hier soll die Steuerbegünstigung zukünftig nur noch in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt werden.

Änderungen bei Einordnung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Nach § 15 Abs. 8 StromStV waren schon nach bisheriger Rechtslage Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) abweichend von Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 für strom- und energiesteuerliche Zwecke nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen, auch wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besaßen.

Das Gleiche wird zukünftig nach § 15 Abs. 8a StromStV auch für Unternehmen oder Unternehmensteile gelten, wenn sie zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen. Auch diese Unternehmen sollen nicht so zu klassifizieren sein, als würden sie die Waren selbst verarbeiten und abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Abs. 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige strom- und energiesteuerlich nicht mehr im Verarbeitenden Gewerbe erfasst werden.

In der Begründung im Referentenentwurf zu dieser Neuregelung heißt es, dass es zu keiner stromsteuerrechtlichen Begünstigung von „*tatsächlich nicht selbst produzierenden Unternehmen*“ kommen soll. Es habe einer „Neuregelung“ bedurft, damit nur „*tatsächlich produzierende*“ und mit der Stromsteuer belastete Unternehmen begünstigt werden.



Da es im Wirtschaftsleben nach unserer Wahrnehmung nicht ungewöhnlich ist, dass Unternehmen zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, könnte eine Vielzahl von Unternehmen von dieser Neuregelung betroffen sein.

Problematisch könnte sich im Einzelfall das Auslagern von Mitarbeitern des produzierenden Bereichs auf andere Gesellschaften auswirken. Die Folgen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig und können daher aktuell nicht pauschal bewertet werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen bedeutsam sein können, empfehlen wir betroffenen Unternehmen, eine genaue Prüfung vorzunehmen.

Weitere Änderungen bzw. unterbliebene Änderungen

Weitere Änderungen der Verordnungen betreffen u.a. Regelungen zum Erlöschen von Erlaubnissen (§ 3 StromStV), den Antrag auf Zulassung eines stationären Batteriespeichers (§ 4a StromStV), die energiesteuerliche Ausgestaltung der neuen Regelungen für Flugfeldtankwagen und Dispenser, Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steuereraussetzung (§ 37 a EnergieStV), die Dokumentation bei Steuerentlastungen aufgrund Verbringens aus dem Steuergebiet (§ 87 Abs. 3 EnergieStV), den Nachweis der Hocheffizienz gemäß § 99b EnergieStV sowie die Einführung einer Kleinbetragsregelung (§ 110a EnergieStV, § 19a StromStV).

Aufgrund des neu eingeführten § 47a EnergieStG für die Entlastung des Eigenverbrauchs von Herstellungsbetrieben wurde zudem die Vorschrift des § 91b EnergieStV aufgenommen. Darüber hinaus wurden Ausführungsbestimmungen zu der neuen Entlastungsvorschrift für E-Busse im öffentlichen Personennahverkehr (§ 9c StromStG) in §§ 17d und 17e StromStV ergänzt.¹

Im Gegensatz zum ursprünglichen Verordnungsentwurf von Oktober 2017 ist in der endgültigen Fassung eine Regelung nicht mehr enthalten, wonach Verluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Wärme bzw. Nutzenergie entstehen, nur dann als zu betrieblichen Zwecken entlastet werden können, wenn die Wärme bzw. die Nutzenergie durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Diese Regelung hätte zur Nichtwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 8. November 2016 (VII R 6/16) geführt und wurde daher folgerichtig in der endgültigen Fassung nicht mehr aufgenommen.

Neue Ordnungswidrigkeiten

Auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde zum 1. Januar 2018 erweitert. Ordnungswidrig handelt beispielsweise zukünftig, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Versorger oder Erdgaslieferer bestimmte Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Auch wer eine Steuerbegünstigung nach § 9 StromStG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf einer Rechnung ausweist, kann ordnungswidrig handeln.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2018 auch Verstöße gegen die erweiterten Anzeige- und Erklärungspflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung mit einer Geldbuße geahndet werden können.

¹ Aufgrund der erforderlichen beihilferechtlichen Anzeige der § 47a EnergieStG und § 9c StromStG bei der Europäischen Kommission erfolgte erst am 23.01.2018 die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2018, 154), dass die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in den Durchführungsverordnungen ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft getreten sind.

Veranstaltungen

Strom- und Energiesteuer 2018 – wir bringen Sie auf den neuesten Stand

Seit dem 1. Januar 2018 gelten weitreichende Änderungen des Strom- und Energiesteuergesetzes sowie der das Gesetz konkretisierenden Rechtsverordnungen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuerungen vor, geben Ihnen Praxishinweise zum Umgang mit diesen Regelungen und informieren Sie umfassend über die aktuellen Rechtsentwicklungen.

Im Blickpunkt werden dabei insbesondere die Auswirkungen durch das 2. Änderungsgesetz zur Novellierung des Strom- und Energiesteuergesetzes stehen. Kürzlich wurden zudem die Energiesteuer- und die Stromsteuer-Durchführungsverordnungen angepasst. Darüber hinaus werden wir auch die aktuelle Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung sowie die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung beleuchten. Auch wollen wir zu der aktuellen Entwicklung der Stromsteuerbefreiungsvorschriften für Kleinanlagen und erneuerbare Energien Stellung nehmen.

Im Anschluss an die Vorträge haben Sie Gelegenheit, mit unseren Experten ins Gespräch zu kommen und Ihre Fragen zu erörtern.

Orte und Termine

- **7. März 2018**, PwC-Niederlassung **Berlin**, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin
- **10. April 2018**, PwC-Niederlassung **Düsseldorf**, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf
- **12. April 2018**, PwC-Niederlassung **Stuttgart**, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 9:30 Uhr mit einem Frühstück und werden um 13 Uhr bei einem gemeinsamen Lunch ausklingen.

Bitte folgen Sie dem *Link* unter dem Namen der jeweiligen Stadt und melden Sie sich unter dem Menüpunkt „Anmeldung“ an. Die Teilnahmegebühr beträgt 100 Euro zzgl. Umsatzsteuer inklusive Tagungsunterlagen, Frühstück, Tagungsgetränken und einem gemeinsamen Mittagessen.

Weitere Informationen zu den geplanten Inhalten können Sie dem Veranstaltungsportal (bitte klicken Sie auf den o.g. Namen der jeweiligen Stadt) entnehmen oder Sie wenden sich bitte direkt an Anne Himmelreich unter der Rufnummer 030 2636-3968 oder per E-Mail unter: event_services_ost@de.pwc.com.

Hinweis am Schluss

Sie interessieren sich für weitere Verbrauchsteuern oder Zollrecht? Dann sollten Sie unseren Newsletter Zollrecht aktuell abonnieren.

Unter folgendem Link können Sie auf den PDF-Newsletter „Zollrecht aktuell“ zugreifen <https://www.pwc.de/de/newsletter/steuern-und-recht/zollrecht-aktuell.html> oder diesen bei Interesse unter subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com abonnieren.

Ihre Ansprechpartner

Das Energytax-Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Berlin, Erfurt, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Leipzig und Hamburg zur Verfügung.

Ralf Reuter, RA, FA StR
+49 (0) 211/981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

Thomas Übleiß, RA
+49 (0) 211/981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

Corinna Jacob, StBin
+49 (0) 30/2636-3464
corinna.jacob@de.pwc.com

Angelika Schädtrich, StBin
+49 (0) 361/5586-190
a.schaedtrich@de.pwc.com

Anna Stuch, RAin, LL.M.
+49 (0) 211/981-2360
anna.stuch@de.pwc.com

Dr. Friederike Frizen, RAin
+49 (0) 69/9585-6160
friederike.frizen@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, RA
+49 (0) 69/9585-6617
christian.trottmann@de.pwc.com

Isabelle Yoon, RAin
+49 (0) 69/9585-2087
isabelle.choong-song-yoon@de.pwc.com

Karin Jenner, LL.M.
+49 (0) 711/25034-1151
karin.jenner@de.pwc.com

Carsten Kudla, RA, Dipl. FW. (FH)
+49 (0) 711/25034-3140
carsten.kudla@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, RA
+49 (0) 89/5790-6134
moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Juliane Döring
+49 (0) 341/9856-254
juliane.doering@de.pwc.com

Juliane Thiele, RAin
+49 (0) 211/981-5410
juliane.thiele@de.pwc.com

Torsten Stockem, StB
+ 49 (0) 40/6378-1721
torsten.stockem@de.pwc.com

Nils Kürten, RA, FA StR, LL.M.
+49 (0) 211/981-2436
nils.kuerten@de.pwc.com

Veit Lichtenegger, RA, StB
+ 49 (0) 521 / 96497-963
veit.lichtenegger@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.